

STADT RAGUHN-JEßNITZ

Der Bürgermeister



An die
Stadt Raguhn-Jeßnitz
FB Bau- und Grundstücksverwaltung
Rathausstraße 16
06779 Raguhn-Jeßnitz

E-Mail: baumschutz@raguhn-jessnitz.de

Eingangsstempel

Antrags-Nr.:

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach der Baumschutzsatzung

zutreffendes bitte ☒ ankreuzen bzw. ausfüllen

1. Antragsteller (Gebührensschuldner)							
☐ Grundstückseigentümer ☐ Nutzungsberechtigter (Erlaubnis Grundstückseigentümer) ☐ Bevollmächtigter des Grundstückseigentümers							
Name, Vorname							
Straße, Hausnummer							
Postleitzahl, Ort							
Telefon				E-Mail			
2. Grundstückseigentümer (wenn nicht mit Antragsteller übereinstimmend)							
Name, Vorname							
Straße, Hausnummer							
Postleitzahl, Ort							
3. Antragsgegenstand ☐ Weitere Bäume bitte auf gesondertem Blatt aufführen.							
Lfd. Nr.	Baum- bzw. Gehölzart	mehr- stäm- mig	Stamm- umfang* (in cm)	Hecke Höhe, Breite, Länge (in m)	Maßnahme / beabsichtigter Eingriff		
		☐			Baum- fällung	Rodung Hecke	sonstiges (z. B. stark eingreifende Schnitt- maßnahmen, Eingriff in den Wurzelbe- reich)
		☐			☐	☐	
		☐			☐	☐	
Geplanter Zeitpunkt				* Hinweis: Stammumfang gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden			
4. Betroffenes Grundstück (Baumstandort)							
Gemarkung				Flur		Flurstück	

5. Antragsbegründung

(z. B. Gefahr, Krankheit, Schäden an baulichen Einrichtungen, sonstiges)

☐ Weitere Begründungen bitte auf gesondertem Blatt aufführen.

6. Ersatzpflanzung (entfällt bei abgestorbenen Bäumen)

Die Ersatzpflanzung wird vorgenommen auf

☐ dem betroffenen Grundstück (Pkt. 4)

☐ auf folgendem Grundstück:

Die Antragsbearbeitung ist gebührenpflichtig (Gebührenerhebung erfolgt nach Verwaltungskostensatzung).

Verzögerungen bei der Bearbeitung durch unvollständig ausgefüllte Anträge bzw. nicht beigelegte Unterlagen gehen zu Lasten des Antragstellers.

Mit der Beseitigung bzw. Veränderung geschützter Baum- bzw. Gehölzarten darf erst begonnen werden, wenn die hierfür notwendige Genehmigung erteilt worden ist. Ungenehmigte Beseitigung bzw. Veränderung geschützter Baum- bzw. Gehölzarten stellen eine Ordnungswidrigkeit gem. § 10 Baumschutzsatzung dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Gem. § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bestimmte Eingriffe in den Gehölzbestand vom 1. März bis 30. September eines jeden Jahres verboten.

Innerhalb dieses Verbotszeitraumes kann die Genehmigung nur in Verbindung mit einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung/Befreiung erteilt werden. Die gesonderte Ausnahmegenehmigung/Befreiung nach § 67 BNatSchG ist beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Untere Naturschutzbehörde, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt) einzuholen und mit dem Antrag vorzulegen.



Beizufügende Unterlagen:

- ☐ aussagekräftige **Fotos** der betroffenen Gehölze
- ☐ **Skizze/Lageplan o. ä.** mit Eintragung zu den betroffenen Gehölzen
- ☐ bei Baumaßnahme (Baugenehmigung)
- ☐ Vollmacht Grundstückseigentümer *(sofern Antragsteller nicht Grundstückseigentümer)*
- ☐ bei Eigentümergemeinschaften Vorlage Mehrheitsbeschlusses
- ☐ Zustimmung Grundstückseigentümer zur Vornahme Ersatzpflanzung

Datum/Unterschrift Antragsteller

7. Betretungsbefugnis

Den zuständigen Mitarbeitern des Fachbereichs Bau- und Grundstücksverwaltung wird die zur Bearbeitung des Antrages und Kontrolle der Ersatzpflanzung erforderliche Betretungsbefugnis erteilt.

☐ Ja ☐ Nein

☐ nach Voranmeldung/Terminabsprache mit: ☐ Antragsteller ☐ Grundstückseigentümer

☐ Name, Kontaktdaten:



Datum/Unterschrift Antragsteller